



Allgemeine Geschäftsbedingungen I (= Kindertageseinrichtungsordnung)

der Kindertageseinrichtungen (Kita) in Trägerschaft des

AWO KV IIm-Kreis e.V.

Lindenallee 4

99310 Arnstadt

Telefon: 03628/6614-6

Fax: 03628/6614-85

E-Mail: info@awo-ilmkreis.de

gültig für die AWO- Einrichtungen in 99310 Arnstadt:

- Kita "Rabennest" Prof.-Frosch-Str. 19
- Integrative Kita "Käferland" Käfernburgerstraße 41
- Kneipp Kita "Angelhäuser Spatzen" Hainfeld 24
- Kita "Schwalbennest" In Dannheim 31 c

Inhaltsverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen I (AGB I)

| | | |
|----|---|----|
| 1 | Kindertageseinrichtung | 3 |
| 2 | Aufnahmekriterien | 3 |
| 3 | Anmeldung und Betreuungsvertrag | 4 |
| 4 | Aufnahme | 4 |
| 5 | Öffnungszeiten | 5 |
| 6 | Schließzeiten | 5 |
| 7 | Elternentgelt | 6 |
| 8 | Verpflegung | 6 |
| 9 | Gesetzliche Unfallversicherung | 7 |
| 10 | Aufsichtspflicht | 7 |
| 11 | Haftung | 7 |
| 12 | Gesundheitsfürsorge und Krankheit | 7 |
| 13 | Kündigung und Ausschluss | 8 |
| 14 | Mitarbeit der Personensorgeberechtigten | 9 |
| 15 | Pflichten der pädagogischen Fachkräfte | 9 |
| 16 | Hausrecht | 10 |
| 17 | Datenspeicherung | 10 |
| 18 | Inkrafttreten | 10 |

1. Kindertageseinrichtung

- (1) Kindertageseinrichtungen sind laut Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKigaG) familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Die Ziele und Aufgaben einer Kindertageseinrichtung sind im §7, ThürKigaG und in den einschlägigen Rechtsverordnungen beschrieben.

2. Aufnahmekriterien

- (1) Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
- (2) Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach § 2 ThürKigaG für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ist freiwillig.
- (4) Die Aufnahmen in die Einrichtungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Das betrifft auch das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten nach §5 ThürKigaG (vgl. auch Punkt 3 (1)).
- (5) Ist der Bedarf an Kita-Plätzen größer als das bereitstehende Angebot in den Einrichtungen, sind folgende Kriterien von Bedeutung:
 - Erwerbs-/ Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten
 - Anmeldezeitpunkt.
- (6) Wir nehmen Kinder laut Altersangabe der jeweils gültigen Betriebserlaubnis einer Kita bis zum Ende der Kindergartenzeit auf.
- (7) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen offen.
- (8) Über die Aufnahmen der Kinder in die Kita entscheiden die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. nach Rücksprache mit den verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltungen.
- (9) Kinder können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es ist eine maximale Betreuungsdauer von 20 Tagen pro Jahr zulässig. Gastkinder sind generell gebührenpflichtig und ganztags.
- (10) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungsregelungen der AGB's an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

3. Anmeldung und Betreuungsvertrag

- (1) In der Regel erfolgt die Anmeldung mindestens 6 Monate im Voraus; in Arnstadt und Ortsteilen durch die Kita-Karte. Die Aufnahme der Kinder kann im gesamten Jahr erfolgen.
- (2) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes der Kinder in eine andere Gemeinde/Stadt ist die Weiterbetreuung des Kindes zunächst nur bis Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich. Für eine darüberhinausgehende Betreuung in der bisherigen Kindertageseinrichtung ist die Zustimmung der einstigen Stadtverwaltung nötig.
- (3) Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtungen ist eine Bestätigung zur Schuldenfreiheit von der zuletzt besuchten Kindertageseinrichtung einzuholen und durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen (Formblatt).
- (4) Die Anmeldung kann befristet sein (siehe Betreuungsvertrag Punkt 1 Anmeldung). Bei einem unbefristeten Vertrag gilt sie für den gesamten Zeitraum der Nutzung eines Platzes.
- (5) Es besteht die Pflicht, Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß zu geben (vgl. § 62 Abs. 2 SGB VIII analog). Zu diesem Zweck wird im Rahmen der Anmeldung ein Betreuungsvertrag geschlossen. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn der Vertrag vollständige Angaben enthält und rechtsverbindlich unterschrieben ist.
- (6) Vertragsrelevante Änderungen sind der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen: Änderungen des Familienstandes (auch Lebensgemeinschaften), der Anschrift, des Arbeitsplatzverlustes, einer späteren Arbeitsaufnahme, der Telefonnummer, des Sorgerechts.
- (7) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II, SGB XII oder BGG (Zuschuss für Mittagessen und Verpflegungspauschale) ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein möglicher Folgebescheid spätestens nach vier Wochen vorzulegen. Ansonsten besteht die Annahme, dass die Entgelte in voller Höhe von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.
- (8) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten unterliegen dem Datenschutz. Die Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

4. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt einen abgeschlossenen Betreuungsvertrag voraus. Eingeschlossen sind dabei sämtliche Anlagen, die zur notwendigen Kenntnisnahme dienen und der verbindlichen Unterschrift bedürfen. Der Betreuungsvertrag ist zu Stande kommen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen, wobei die Personensorgeberechtigten den Nachweis der Masernschutzimpfungen (ab 01.03.2020, vgl. 4. (3)) erbringen müssen sowie die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen (Keuchhusten, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) anzuraten ist. Der Nachweis darf nicht älter als 4 Wochen sein. Bei fehlendem Impfschutz ist ein Nachweis über ein ärztliches Beratungsgespräch vorzulegen. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten.
- (3) Der Fortbestand des Vertrages ist abhängig davon, dass die erforderlichen Nachweise, ab dem 1. Lebensjahr (1. Masernschutzimpfung) oder Masernimmunität, ab dem 2. Lebensjahr (2. Masernschutzimpfung) zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes vorgelegt werden. Wird die Verpflichtung nicht erfüllt und liegt ein Besuchsverbot des Gesundheitsamtes vor, endet das Vertragsverhältnis automatisch. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.
- (4) Daneben ist ein Nachweis über ein ärztliches Beratungsgespräch zu den weiteren empfohlenen Impfungen vorzulegen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) leiden, werden nicht aufgenommen.
- (6) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kita ist eine individuelle Eingewöhnung verbunden, deren Verfahren in der jeweiligen pädagogischen Konzeption bzw. im Qualitätsmanagement beschrieben ist.
- (7) Über die Gruppenzugehörigkeit in der jeweiligen Einrichtung bestimmt die Kita-Leitung.

5. Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind in den AGB II geregelt.
- (2) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind in den jeweiligen Betriebserlaubnissen festgelegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bringe- und Abholzeiten. Auf die Möglichkeit, bei Nichteinhaltung höhere Entgelte in Rechnung zu stellen, wird verwiesen (siehe AGB II Ziffer 4 Abs. 2).

6. Schließzeiten

- (1) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger festgelegt. Dazu gehören:
 - Brückentage (Tage vor und nach Feiertagen)
 - Fortbildungstage/ Bildungsnachmittage
 - Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (2) Soweit erforderlich, kann die Einrichtung außerdem auch vorübergehend geschlossen werden (z.B. Epidemie, Personalmangel).

- (3) Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. Bei vorübergehenden Schließungen, auch eingeschränkter Öffnungszeit, erfolgt die Mitteilung unverzüglich, sobald die Schließung durch den Träger entschieden wurde. Bei dringendem Bedarf kann ein sogenannter Notdienst, auf Antrag eingerichtet werden.
- (4) Auch während der Schließzeiten und vorübergehenden Schließungen sind die Betreuungsentgelte zu entrichten. Näheres ergibt sich aus den AGB II.
- (5) Im Falle einer vorübergehenden Schließung ist ein Schadensersatz- oder Aufwandsersatzanspruch der Personensorgeberechtigten ausgeschlossen, sofern die Schließung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht und die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch für Schäden geltend machen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

7. Elternentgelt

- (1) Das Elternentgelt setzt sich aus dem Betreuungsentgelt, welches für die Kindesbetreuung zu zahlen ist und dem pauschalen Verpflegungsentgelt, welches für die Verpflegung (kein Essengeld) in der Kindertageseinrichtung zu zahlen ist, zusammen.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist ein pauschales Entgelt, welches zur anteiligen Finanzierung der Leistungen für Erziehung, Bildung und Betreuung zu entrichten ist.
- (3) Die Verpflegungskosten sind nach den einschlägigen Vorschriften des ThürKigaG keine erstattungsfähigen Betriebskosten; sie sind deswegen neben dem Betreuungsentgelt gesondert in voller Höhe von den Personensorgeberechtigten nach den trägerspezifischen Regelungen zu zahlen.
- (4) Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit des monatlich zu zahlendem Betreuungsentgelts und des monatlich zu zahlendem Verpflegungsentgelts, sowie die Voraussetzung von Ermäßigungen regeln die AGB II.
- (5) Bei der Verpflegung durch Dritte ist das entsprechende Entgelt an den jeweiligen Anbieter direkt zu entrichten.
- (6) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt wird kein Betreuungsentgelt erhoben (Vgl. AGB II, Abs. 11)

8. Verpflegung

Die Kindertageseinrichtungen des AWO Kreisverbandes IIm-Kreis e.V. bieten ein warmes Mittagessen, Vesper sowie Obst und Gemüse an. Getränke werden ganztägig angeboten. Das Nähere regeln die AGB II.

9. Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kindertageseinrichtung und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung durch die Einrichtung voraus. Für Unfälle außerhalb der Einrichtungen besteht eine sofortige Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten an die Leitung der Einrichtung.

10. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind der pädagogischen Fachkraft übergeben wird. Bei Veranstaltungen, zu denen Personensorgeberechtigte anwesend sind, wird die Aufsichtspflicht an die Personensorgeberechtigten übergeben. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Abholberechtigten übergeben wird oder mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung verlässt. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

11. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen (z.B. Schmuck oder Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen.

12. Gesundheitsfürsorge und Krankheit

- (1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. eine ernsthafte Erkrankung, wie z. B. nach Operationen oder Knochenbrüchen vorliegt. Bei den o.g. Erkrankungen sowie bei allen meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Wiederbesuch der Einrichtung erforderlich.
- (2) Ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind der für das Kind zuständigen pädagogischen Fachkraft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden durch das pädagogische Fachpersonal Krankheitsanzeichen bei den Kindern festgestellt, sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren und ggf. eine Abholung und einen Arztbesuch zu vereinbaren.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

- (5) Nach §§ 16, 17, 28 Infektionsschutzgesetz können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

13. Kündigung und Ausschluss

Die vereinbarten Kündigungsregelungen sind folgende:

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Frist beginnt ab dem Posteingang in der Einrichtung. (Ausnahme Schuleintritt, siehe Ziffer (6))
- (2) Erfolgt eine Kündigung des Betreuungsvertrages, durch die/ den Personensorgeberechtigte/n aufgrund von Schließzeiten der Kita, von Urlaubs- und/oder Krankheitstagen des Kindes und anderen Gründen im Sinne der Ziffer (1), kann eine anschließende Neuaufnahme des Kindes in die o.g. Kita nicht garantiert werden.
- (3) Eine Kündigung erfolgt fristlos, wenn der/ die Personensorgeberechtigte/n ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit den Betreuungsentgelten in Höhe von mindestens einem Monatsbetrag in Verzug sind. Eine Kündigung erfolgt auch dann fristlos, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und/oder gegen Regelungen der AGB verstoßen wird.
- (4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände, sofern der bisherige Platz in der Einrichtung noch zur Verfügung steht. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertageseinrichtung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Diese Aussagen gelten auch für Zahlungsverpflichtungen aus vorherigen Verträgen, die beispielsweise für ältere Geschwisterkinder getroffen wurden.
- (5) Eine fristlose Kündigung kann auch dann erklärt werden, wenn
 - die Zusammenarbeit mit der/n Personensorgeberechtigte/n die Bildungsarbeit im Kita-Alltag beeinträchtigt, indem
 - die Abholung des Kindes regelmäßig nach der Schließzeit der Kita nicht gewährleistet ist
 - Kinder länger als 4 Wochen unentschuldig die Einrichtung nicht besuchen.
 - oder andere so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass dem Träger ein Festhalten des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Dies ist etwa auch dann der Fall, wenn nach Aufnahme des Kindes ein zusätzlicher personeller und/oder sächlicher Mehraufwand auftritt, der vom Träger nicht gedeckt werden kann oder wenn sich Kinder nicht in die Gemeinschaft integrieren lassen und/ oder andere Kinder gefährden.

Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung mit der/ den Personensorgeberechtigte/n vorangehen.

- (6) Der Vertrag endet mit Beginn des 1. Schultages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (7) Eine Kündigung, die vor dem 1. Schultag in Kraft treten soll, muss in Schriftform erfolgen.
- (8) Eine besondere Form der Kündigung entsteht beim Verstoß gegen das Masernimpfchutzgesetz, vgl. dazu Punkt 4 (3).

14. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Fachkräften ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Fachkräften zu vereinbaren.
- (2) Abholberechtigte Personen sind in der Anlage 3 zum Betreuungsvertrag anzugeben.
- (3) Personensorgeberechtigte übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit an die pädagogischen Fachkräfte und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit bei den pädagogischen Fachkräften wieder ab. Wird ein Kind nach den Öffnungszeiten der Kita nicht abgeholt, tritt nach AGB II, Punkt 8 (2) eine zusätzliche Spätabholergebühr in Kraft.
- (4) Die Abwesenheitsmeldung des Kindes (Urlaub, Krankheit) muss bis spätestens 8:30 Uhr des ersten Fehltages in der Einrichtung erfolgen.
- (5) Der gewählte Elternbeirat wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nach dem ThürKigaG beteiligt.
- (6) Die Hausordnungen der Kitas sind für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

15. Pflichten der pädagogischen Fachkräfte

- (1) Die pädagogische Arbeit der Fachkräfte orientiert sich am „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre“. Dieser ist in den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen verankert.
Die pädagogische Arbeit in der Kita wird entsprechend fachgerecht dokumentiert.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, regelmäßig Auskunft zum Entwicklungsstand und zu den Bildungsbedürfnissen des Kindes zu geben. Mindestens 1x jährlich erfolgt ein Entwicklungsgespräch.
- (3) Bei Bedarf informieren die pädagogischen Fachkräfte über Beratungsangebote (z.B. Frühförderung, Erziehungsberatung) im näheren Umfeld.

- (4) Personensorgeberechtigte haben nach Rücksprache mit der Leitung einer Kindertageseinrichtung und den jeweiligen pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, den Tagesablauf ihres Kindes zu begleiten.

16. Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Ein Hausverbot ist schriftlich zu erklären.

17. Datenspeicherung

Die Kindertageseinrichtung verarbeitet personenbezogene Daten der zu betreuenden Kinder, deren Sorgeberechtigten und Angehörigen soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Erfüllung des Betreuungsvertrages und AGB, rechtlicher Verpflichtungen oder im Rahmen berechtigter Interessen erforderlich ist oder dazu eine Einwilligung erteilt wurde.

Nach Zweckerfüllung oder bei Vertragsende oder Widerruf einer erteilten Einwilligung werden die diesbezüglichen personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder berechtigter Interessen nicht mehr benötigt werden.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind dem Anhang 7 des Betreuungsvertrags zu entnehmen.

18. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I) treten am 01.10.2021 in Kraft.

Arnstadt, den 22.09.2021



K. Nowak
Geschäftsführerin